

Gemeinde Goldbeck

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 40/117/23
Federführend: Fachbereich "Bürgerdienste und Gemeindeentwicklung"	Status: öffentlich Erstellungsdatum: 12.04.2023 Verfasser: Kuhlmann, Simone
Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für ein Sondergebiet Freiflächen-PV-Anlage "Am grünen Weg in Plätz"	
Beratungsfolge Sitzungsdatum Gremium 25.04.2023 Gemeinderat Goldbeck	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf seiner heutigen öffentlichen Sitzung

1. nach § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf Antrag der Green Energy 030 GmbH & Co. KG (im Folgenden die „**Vorhabenträgerin**“) das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am grünen Weg in Plätz“ (im Folgenden der „**Bebauungsplan**“) einzuleiten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans soll sich über die Flurstücke 133 (teilweise), 87/1, und 95/1 in der Flur 7 der Gemarkung Bertkow mit einer Gesamtfläche von ca. 28 Hektar erstrecken. Der vorgesehene Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist in der Anlage dargestellt. Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung einer von der Vorhabenträgerin im Geltungsbereich geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich Nebenanlagen, wie z.B. Trafostationen und Zaunanlage. Der Bebauungsplan soll aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan für das Gemeindegebiet aufgestellt worden ist (vorzeitiger Bebauungsplan im Sinne von § 8 Abs. 4 BauGB). Der in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan stellt in seinem derzeitigen Planungsstand den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der Flächennutzungsplan soll nach dessen Inkrafttreten in einem ersten Änderungsverfahren entsprechend angepasst werden.
2. Den Bürgermeister zu beauftragen, den nach vorstehender Ziffer 1 gefassten Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Die Vorhabenträgerin, eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Sunovis GmbH, beantragte mit Schreiben vom 03.03.2023/12.04.2023 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der bezüglich der im vorgesehenen Geltungsbereich befindlichen Flächen die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen enthalten soll, die zur bauordnungsrechtlichen Zulässigkeit einer von der Vorhabenträgerin geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen erforderlich sind. Das Projekt wurde anschließend am 23.03.2023 im Gemeinderat Goldbeck vorgestellt und fand dort mehrheitliche Unterstützung.

Der derzeit in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan ist zu ändern, um die Planungsziele zu erreichen. Da bei der Umsetzung des Vorhabens besondere Dringlichkeit gegeben ist, um die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung im Gemeindegebiet entsprechend des „Gesamträumlichen Konzepts „Solar“ für die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck“ und eine umweltfreundliche und von Energieimporten möglichst unabhängige Energieversorgung sehr kurzfristig sicherzustellen, soll der Bebauungsplan aufgestellt werden, bevor der derzeit noch in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan aufgestellt worden ist.

Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplans bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt worden ist, liegen indes vor. Aufgrund der derzeitigen Energieversorgungslage liegt die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit, da der Zubau an Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen nicht nur dem Umweltschutz dient, sondern auch die Abhängigkeit Deutschlands von Energieimporten reduziert und so die Versorgungssicherheit kurzfristig sicherstellen kann. Ein möglichst kurzfristiger Zubau an Freiflächenphotovoltaikanlagen ist daher zwingend geboten. Zudem steht der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung im Gemeindegebiet nicht entgegen, da der Bebauungsplan sich an den Vorgaben des „Gesamträumlichen Konzepts „Solar“ für die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck“ orientiert, das in den derzeit in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan vollumfänglich eingearbeitet werden soll.

Finanzierung:

Die Kosten des Planungsverfahrens werden vom Vorhabenträger übernommen. Dies wird in dem noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag bzw. Durchführungsvertrag auf der Grundlage des § 11 BauGB entsprechend vereinbart. Der Gemeinde entstehen aufgrund dieses Beschlusses und auch bei Realisierung des Vorhabens keine Kosten oder Folgekosten.

Anlagen:

Antrag des Investors

Karte des Geltungsbereichs

Abstimmung:

Zahl der Räte mit Bürgermeister 12	davon anwesend:	einstimmig:	Ja:	Nein:	Enthaltungen:	lt. Beschluss- vorlage
---	--------------------	-------------	-----	-------	---------------	---------------------------

Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA:

.....

Bürgermeister:

.....

- Siegel -